Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2 Ausgegeben Danzig, den 10. Januar 1934

Inhalt:

2

Verordnung
über Änderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes.
Vom 5. Januar 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 76 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung vom 27. Juni 1930 (G.Bl. S. 147) in der Fassung der Verordnungen vom 18. September 1931 (G.Bl. S. 725) und vom 21. Dezember 1931 (G.Bl. S. 968) und vom 11. Oktober 1932 (G.Bl. S. 711) wird wie folgt geändert:

1. Die Befugnisse, die dem Verwaltungsausschusse, dem Vorstande, den Fachausschüssen, den Ausschüssen für Angestellte und dem anstelle der Demobilmachungsausschüsse eingerichtetem Sonderausschusse, nach dem Gesetz obliegen, werden dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes übertragen. Der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes ist berechtigt, diese Befugnisse seinem Stellvertreter zu übertragen. — Soweit die Satzung des Landesarbeitsamtes vom 1. Oktober 1930 (St.A. I S. 455) und vom 25. November 1930 (St.A. I S. 535) dieser Bestimmung entgegensteht, wird sie aufgehoben.

2. Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes oder seines Stellvertreters auf Grund der ihnen durch Ziffer 1 übertragenen Befugnisse ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen Beschwerde an den Senat zulässig, der entgültig entscheidet.

3. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 26

Die Aufnahme einer Arbeit ist, soweit sich das Arbeitsverhältnis über die Dauer eines Tages hinaus erstreckt, nur mit schriftlicher Genehmigung des Landesarbeitsamtes zulässig. Werden Arbeitnehmer nur während eines Tages beschäftigt, ist der zuständigen Zweigstelle des Landesarbeitsamtes innerhalb des darauf folgenden Tages durch den Arbeitgeber schriftliche Mitteilung über Name, Vorname, Wohnung des Beschäftigten sowie über die Höhe des Entgeltes zu machen; dies gilt jedoch nicht für solche unständigen Arbeitnehmer, deren Arbeitsaufnahme bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist. — Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf Arbeitsplätze von Arbeitnehmern, die der Kranken- oder Angestelltenversicherung unterliegen."

4. § 27 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 27

Wird die Genehmigung durch das Landesarbeitsamt versagt, steht sowohl dem betroffenen Arbeitgeber wie dem betroffenen Arbeitnehmer das Recht der Beschwerde an den Senat zu; dieser entscheidet endgültig."

5. § 38 erhält folgenden Wortlaut:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 1. 1934.)

„§ 38

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes und die Leiter der Zweigstellen sind berechtigt, die Beteiligten vorzuladen und zu vernehmen. Sie können für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen sowie bei nachträglicher hinreichender Entschuldigung wieder aufheben. Gegen die Festsetzung ist Beschwerde an den Senat zulässig, der endgültig entscheidet."

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten mit ihrer Verkündung in Kraft; sie treten besonders auch in Kraft für alle Streit- und Beschwerdefälle, die vor den im Artikel I Ziffer 1 angegebenen Organen und Ausschüssen noch anhängig sind.

Artikel III

Die Ämter der bisherigen Beisitzer oder Mitglieder in den im Artikel I Ziffer 1 angegebenen Organen und Ausschüssen erlöschen mit dem Inkrafttreten des Artikels I.

Danzig, den 5. Januar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

3

Verordnung
über die Festsetzung des Voranschlags der Träger der Sozialversicherung für 1934.
Vom 4. Januar 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Voranschlag für 1934 wird festgesetzt:

bei den Trägern der Krankenversicherung vom Vorstand,
bei den Genossenschaften der Unfallversicherung vom Genossenschaftsvorstand,
bei der Versicherungsanstalt für Invalidenversicherung vom Gesamtvorstand,
bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte vom Direktorium.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

4

Verordnung
über Errichtung eines Landesausschusses für Zahnärzte, Zahntechniker und Krankenkassen.
Vom 4. Januar 1934.

Auf Grund der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G.Bl. S. 123 ff.) Kapitel I Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 wird — vorbehaltlich einer Allgemeinregelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Zahnärzten und Zahntechnikern — hiermit verordnet:

Artikel I

§ 1

Zur Regelung von Vertragsangelegenheiten zwischen Krankenkassen und Zahnbehandlern (§§ 122, 123 der Reichsversicherungsordnung) wird ein Landesausschuß für Krankenkassen, Zahnärzte und Zahntechniker gebildet:

Er besteht aus sechs Mitgliedern. Zwei von ihnen mit je einem Stellvertreter werden auf die Dauer von einem Jahre von dem Spitzenverband der Krankenkassen gewählt, zwei Mitglieder mit je einem Stellvertreter für die gleiche Zeit von dem Spitzenverband der Zahnärzte und zwei Mitglieder mit je einem Stellvertreter für die gleiche Zeit von dem Spitzenverband der Zahntechniker im Gebiete

der Freien Stadt Danzig. Soweit Vertragsangelegenheiten zwischen Krankenkassen und Zahnärzten zur Verhandlung stehen, wirken die von dem Spitzenverband der Zahnärzte gewählten Mitglieder mit, bei Vertragsangelegenheiten zwischen Krankenkassen und Zahntechnikern die vom Spitzenverband der Zahntechniker gewählten Mitglieder.

Der Senat setzt fest, welche Verbände hiernach wahlberechtigt sind und erläßt erforderlichenfalls weitere Ausführungsbestimmungen. Diese Mitglieder und ihre Stellvertreter versehen ihr Amt als Ehrenamt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Senat.

Zwei weitere Mitglieder mit je einem Stellvertreter ernennt der Senat als unparteiische Mitglieder und betraut je einen von ihnen mit der Führung des Vorsitzes und der Stellvertretung darin.

Der Landesausschuß ist beschlußfähig, auch wenn von den Vertretern der Zahnärzte bezw. der Zahntechniker und der Krankenkassen nur je einer an der Verhandlung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Landesausschuß stellt im übrigen für die Geschäftsführung und die Tragung der Kosten eine Geschäftsordnung auf, die der Genehmigung des Senats bedarf.

§ 2

Der Landesausschuß ist bei Anrufung durch eine Partei zuständig für schiedsgerichtliche Entscheidungen beim Abschluß neuer Verträge und bei Streitigkeiten aus abgeschlossenen Verträgen zwischen Krankenkassen, Zahnärzten und Zahntechnikern, falls die Parteien schon vor Verkündung dieser Verordnung in Vertragsbeziehungen gestanden haben. Seine Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf Rechtsbeziehungen zwischen neuen Parteien. Soweit in den Verträgen besondere Schiedsgerichte vorgesehen sind, tritt der Landesausschuß an deren Stelle.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Senat kann zu ihrer Durchführung Näheres bestimmen.

Danzig, den 4. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

5

Ausführungsverordnung

zur Verordnung über die Zusammensetzung der Organe der Versicherungsträger usw. vom 25. Juli 1933 (G.Bl. S. 349).

Vom 4. Januar 1934.

Auf Grund des Artikels IV der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuß der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung werden von der Aufsichtsbehörde (Landesversicherungsamt) unmittelbar berufen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

6

Verordnung

über Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen.

Vom 4. Januar 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Oberversicherungsamt kann die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen durch eigene Maßnahmen prüfen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten werden von dem

Oberversicherungsamt festgesetzt und fallen der Krankenkasse zur Last. Gegen die Festsetzung ist binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Kostenrechnung Beschwerde der Kasse an den Senat zulässig.

Der Prüfungsbericht ist auch der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. § 31 RVO. bleibt unberührt.

Artikel II

Der Absatz 2 des § 342 RVO. und der § 414a RVO. in der Fassung des Gesetzes über Änderungen in der Krankenversicherung vom 3. Juli 1931 (G.Bl. S. 635 ff.) werden gestrichen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Senat kann zu ihrer Durchführung Näheres bestimmen.

Danzig, den 4. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

7 Verordnung

über vorläufige Versteuerung von Kraftfahrzeugen bei der Zulassungsbehörde.
Vom 16. Dezember 1933.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 18. November 1931 wird in Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Art der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer (§§ 10 ff. Ausf.-Best. vom 18. 11. 1931 (G.Bl. 1932 S. 12) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei der erstmaligen Zulassung eines Kraftfahrzeugs gemäß §§ 5, 6 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 10. 2. 1933 (St.A. I S. 103) kann eine Aushändigung des Zulassungsscheins auch vor Lösung einer Steuerkarte erfolgen, wenn auf die alsbald festzusetzende Kraftfahrzeugsteuer bei der Zulassungsbehörde eine Vorauszahlung in bestimmter Höhe (§ 2) geleistet wird.

(2) Dieses gilt auch im Falle der Wiederzulassung eines abgemeldeten Kraftfahrzeugs oder der Erteilung eines neuen Zulassungsscheins für ein zugelassenes Fahrzeug wegen Wechsels des Besitzers, sofern nicht die Umschreibung einer laufenden Jahressteuerkarte unter Anrechnung bereits bezahlter Kraftfahrzeugsteuer beantragt wird.

§ 2

Die nach § 1 für den ersten Monat nach der Zulassung zu leistende Vorauszahlung beträgt:

a) für Krafträder mit einem Hubraum bis 600 ccm . . . . 3 G
über 600 ccm . . . . 6 G

b) für Personenkraftwagen mit einem Hubraum bis 1500 ccm einschl. . . . . . 10 G
über 1500 ccm bis 3000 ccm einschl. . . . . 20 G
über 3000 ccm . . . . 30 G

c) für Lastkraftwagen und Omnibusse mit einem Eigengewicht bis 2000 kg einschl. . 25 G
über 2000 kg bis 4000 kg einschl. . . . . 50 G
über 4000 kg bis 6000 kg einschl. . . . . 75 G
über 6000 kg . . . . 100 G

d) für Kraftfahrzeuge der in § 4 Abs. 1 Ziffer 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes bezeichneten Art treten an Stelle der Sätze zu c) solche von 12 G, 25 G, 37 G und 50 G.

§ 3

Der nach § 2 bestimmte Vorauszahlungsbetrag wird entrichtet durch die Entwertung von Kraftfahrzeugsteuermarken (Vorl. Ausf. Anw. 13. 5. 32 — G.Bl. S. 233 —) auf dem Zulassungsschein.

Die Entwertung erfolgt durch Aufdrücken des Stempels der Zulassungsbehörde unter Hinzufügung des Datums des Zulassungstages.

§ 4

(1) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs hat der Steuerpflichtige die Steueranmeldung gemäß § 10 der Ausf.-Best. vom 18. 11. 1931 (G.Bl. 1932 S. 12) zu bewirken.

(2) Die Zulassungsbehörde bescheinigt unter Angabe der nach § 2 dieser Verordnung entrichteten Vorauszahlung die Richtigkeit der Steueranmeldung und übersendet diese sodann dem Verkehrssteueramt.

(3) Das Verkehrssteueramt setzt die endgültige Jahressteuer auf der Steueranmeldung fest und fertigt für das Kraftfahrzeug eine Steuerkarte aus.

(4) Die gemäß §§ 1—3 geleistete Vorauszahlung wird vom Verkehrssteueramt auf die festgesetzte Jahressteuer angerechnet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

8

Berichtigung.

In der Verordnung betr. das Verbot der Sammeltätigkeit im Gebiete der Freien Stadt Danzig für die Zeit der Durchführung des Notwerks zur Behebung der Arbeitslosigkeit vom 19. Oktober 1933 (G. Bl. S. 502) muß es im § 1 Zeile 3 und 4 statt „Der Staatskommissar für das Notwerk zur Behebung der Arbeitslosigkeit" heißen: „Der Staatskommissar für das Winterhilfswerk".

Danzig, den 23. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Paul Batzer

9

Berichtigung.

1. In der Verordnung zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. Dezember 1933 (G. Bl. S. 603 ff.) sind folgende Fehler im Artikel I zu berichtigen:
   a) Zu Ziffer 5 ist in dem neugefaßten § 529 in Absatz 2 das erste Wort „Neue" zu streichen,
   b) zu Ziffer 12 muß es „§ 533" heißen statt „§ 553",
   c) zu Ziffer 14 muß es in dem neugefaßten § 426 Zeile 3 heißen „§§ 445" statt „§§ 449",
   d) zu Ziffer 16 muß es in dem neugefaßten § 580 Nr. 1 in Zeile 3 heißen „der" statt „des",
   e) zu Ziffer 35 muß es in dem neugefaßten § 161 Zeile 4 heißen „bemerken" statt „vermerken",
   f) zu Ziffer 55 ist in dem neugefaßten § 1035 Abs. 2 vor dem Wort „Sachverständigen" das Wort „eines" einzuschalten,
2. In der Verordnung zur Vereinfachung der Zustellungen vom 1. Dezember 1933 (G. Bl. S. 611 ff.) sind folgende Fehler im Artikel I zu berichtigen:
   a) Zu Ziffer 4 muß es in dem neugefaßten § 194 Abs. 1 in Zeile 1 heißen „zuzustellende" statt „zustellende",
   b) zu Ziffer 15 sind in dem neugefaßten § 497 Abs. 1 die als zwei Absätze gedruckten Sätze in einen Absatz zusammenzufassen,
   c) zu Ziffer 15 muß es in dem neugefaßten § 497 Abs. 1 Zeile 4 heißen „auf den Güteantrag" statt „auf dem Güteantrag",
   d) Ziffer 18 ist zu streichen (s. Verordnung vom 1. Dezember 1933 (G. Bl. S. 603 Art. I Ziffer 27).

Danzig, den 30. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.